



■ AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN FÜR DIE ÜBERNAHME DER SPECIALIST-VERPFLICHTUNG  
IM HANDEL MIT WERTPAPIEREN AN DER WIENER WERTPAPIERBÖRSE  
FÜR DIE AKTIEN DER ANDRITZ AG UND SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT AG  
PER WIRKUNG AB 1.11.2019

Die Wiener Börse gibt nachstehend die Ergebnisse der am 17. Oktober 2019, ab 12 Uhr, durchgeführten Auswertung der ersten Ausschreibungsrunde zur Übernahme der Specialist-Verpflichtung für die Aktien der Andritz AG und SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT AG innerhalb der laufenden Periode beginnend ab 1. November 2019 (siehe Veröffentlichung Nr. 2084 vom 11. Oktober 2019) bekannt:

Ein gültiges Angebot wurde abgegeben von:

- Erste Group Bank AG

Als neuer Specialist innerhalb der laufenden Periode beginnend ab 1. November 2019 wurde ermittelt:

Aktien (bzw. ADCs)	bestbietende(r) Handelsteilnehmer (Specialist)	bestes Gebot	
		Max.-Spread	Min.-Size
ANDRITZ AG	<u>Erste Group Bank AG</u>	0,53 %	120.000 €
SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT AG	<u>Erste Group Bank AG</u>	0,93 %	90.000 €

Wien, am 18. Oktober 2019

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigen-geschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.